

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON DIE ONLINE AGENTIN - PRAXISMARKETING UND WEBSITES

### § 1 ALLGEMEINES

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge mit Die Online Agentin, Claudia Wollbrück, Oeserstr. 28, 04229 Leipzig (im Folgenden Die Auftragnehmerin). Für diese AGB sowie die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht.

### § 2 VERTRAGSSCHLUSS

Sämtliche Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Grundlage für den Vertragsabschluss bildet das jeweilige Angebot der Auftragnehmerin, welches den Geltungsbereich und Umfang des Auftrags in einer detaillierten Leistungsbeschreibung definiert.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mit der Auftragserteilung an die Auftragnehmerin erkennt der Auftraggeber diese AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages der Hilfe Dritter zu bedienen. (insbesondere Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter)

### § 3 ANGEBOT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet. Soweit eine Abrechnung nach Zeitaufwand stattfindet, wird dieser auf fünfzehn Minuten genau erfasst. Zusätzlich anfallende Gebühren (z.B. GEMA), Lizenzkosten oder Reisekosten sind vom Kunden gesondert zu tragen.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 4 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle Unterlagen und Zugänge, die für den Auftrag (z.B. Erstellung einer Website) gemäß der Konzeption nötig sind, rechtzeitig in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Kommt der Auftraggeber der ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß und nicht rechtzeitig nach, so ist die Auftragnehmerin nach angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten und dem Auftraggeber den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Der Kunde sichert zu, dass sämtliche der Auftragnehmerin überlassenen Vorlagen, Texte, Grafiken, Präsentationen usw. beim Kunden liegen. Im Hinblick auf sämtliche diesbezügliche Ansprüche Dritter stellt der Kunde die Agentur im Innenverhältnis frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden, nach Absprache, zum Abschluss des Vertrages mit Drittunternehmen zu vertreten. Drittunternehmer sind beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Anzeigenblätter, Druckfirmen, Webhosting-Anbieter usw. In einem solchen Falle kommt das Vertragsverhältnis direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Drittanbieter zustande. Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Drittanbieter geltend machen. Der Auftraggeber ist insofern auch verpflichtet, Leistungen dieser Drittanbieter zu überprüfen, freizugeben und/oder abzunehmen. Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit einer solchen Überprüfung/Freigabe und/oder Abnahme, dann kann der Auftraggeber Einwendungen hieraus gegenüber der Auftragnehmerin nicht mehr herleiten.

## § 5 NUTZUNGSRECHTE

Das Urheberrecht für veröffentlichte, von der Auftragnehmerin erstellte Objekte (Internetseiten, Skripte, Programme, Grafiken usw.) verbleibt allein bei der Auftragnehmerin. Solange und soweit nicht abweichend vereinbart, erwirbt der Kunde mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte zur nichtexklusiven, zeitlich und territorial nicht beschränkten Recht zur Nutzung. Jede anderweitige, darüber hinaus gehende und/oder abändernde Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftragnehmerin. In einem solchen Fall ist diese berechtigt, ein zusätzliches Nutzungshonorar zu erheben.

Solange und soweit die Auftragnehmerin Leistungen Dritter zur Erfüllung des Auftrages hinzukaufte, werden die Rechte dieser Drittanbieter nach Möglichkeit für den vom Kunden gewünschten Nutzungsumfang erworben. Die Auftragnehmerin übernimmt hierbei keine

Haftung für den Rechtsbestand der erworbenen Rechte und tritt nach Aufforderung durch den Kunden sämtliche gegebenenfalls bestehenden Rechte an den Kunden ab. Für sämtliche Ansprüche dieser Dritten stellt der Kunde die Agentur frei. Diese Freistellung gilt auch für den Fall, dass der Dritte Ansprüche erhebt, falls der Kunde die hinzugekauften Leistungen über den mit der Agentur vereinbarten Nutzungsumfang hinaus verwendet.

Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien noch nicht bezahlt sind, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen für die Eigenwerbung in angemessener, branchenüblicher Art zu verwenden.

## § 6 LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Kunden die erbrachten Leistungen in der vereinbarten Form zur Verfügung zu stellen. Eine Übergabe von offenen Grafikdaten zur Weiterbearbeitung durch den Kunden erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und hierfür eine gesonderte Vergütung vereinbart worden ist. Nach Erstellung einer Internetseite übergibt die Auftragnehmerin die entsprechenden Codes und Grafiken, welche der Kunde zur Nutzung der Internetseite benötigt, nicht jedoch die Rohdaten des Templates.

Ist die Übergabe sämtlicher Dateien, Arbeitsergebnisse usw. in digitaler Form vereinbart, so werden dem Kunden diese Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

Die Auftragnehmerin konzipiert vorrangig Lösungen für Praxismarketing, Onlinemarketing und Websites. In diesem Bereich existieren zahlreiche Vorschriften, die Einschränkungen für die Werbung im Gesundheitswesen, Datenschutz und die Verwendung von Social-Media-Plattformen regulieren.

Die Auftragnehmerin weist den Auftraggeber daher ausdrücklich darauf hin, dass sie ihre Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbringen wird, dass sie jedoch naturgemäß keine rechtliche Beratung durchführen darf und somit keine Gewähr übernommen werden kann. Der Kunde stellt die Auftragnehmerin im Hinblick auf solche Ansprüche Dritter vollumfassend im Innenverhältnis frei.

Ansprüche des Auftraggebers diesbezüglich gegenüber der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

Wird mit der Auftragnehmerin ausdrücklich ein Wartungsvertrag abgeschlossen, ist sie dafür verantwortlich, die Seiten/Kanäle des Auftraggebers in den entsprechenden Zeiträumen zu kontrollieren und zu aktualisieren sowie gegebenenfalls Fehlfunktionen zu beseitigen. Der Auftraggeber ist während der Vertragsdauer dafür verantwortlich, dass keine Änderungen durch Dritte an den im Wartungsvertrag aufgeführten Seiten vorgenommen werden.

Bei Leistungen der Auftragnehmerin, welche den Bereich Social Media, Website und Onlinemarkting umfassen, weist die Auftragnehmerin den Auftraggeber darauf hin, dass in den AGBs und/oder Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter der Social Media Plattformen, Content Management Systeme oder Onlinedienstleister gesonderte Regelungen vorhanden sind, welche die Nutzung dieser Plattformen für Marketingzwecke und weitere Werbemaßnahmen regelt.

Herausgeber sowie Verantwortlicher für den Inhalt der jeweiligen Marketingmaßnahme ist der Auftraggeber. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung dafür und weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, sich in diesem Bereich rechtlich beraten zu lassen.

Bei Leistungen der Auftragnehmerin im Bereich SEO (Search Engine Optimization) wird die Auftragnehmerin im angebotenen Umfang tätig, ohne einen gesonderten Erfolg zu schulden. Insbesondere kann keine Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Rankings übernommen werden.

Bei Leistungen der Auftragnehmerin im Bereich Webhosting der Internetpräsenz wird dies nicht durch die Auftragnehmerin im eigenen Namen umgesetzt. Die Auftragnehmerin wird vielmehr von dem Auftraggeber ermächtigt, mit einem von der Auftragnehmerin ordnungsgemäß ausgewählten Provider einen Webhosting- Vertrag zu schließen. Vertragspartner des Webhosters ist ausschließlich der Auftraggeber. Die Auftragnehmerin schuldet diesbezüglich nur die fehlerfreie Auswahl eines geeigneten Host-Providers, ist jedoch selbst nicht für das Hosting und die Erreichbarkeit der Homepage verantwortlich.

## § 7 LEISTUNGS- UND LIEFERFRISTEN

Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, sind jedoch nur Richt- und nicht Fixtermine. Bei Fremdleistungen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richtpreis/Richttermin und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Die Einhaltung der von der Auftragnehmerin zugesagten Leistungs- und Liefertermine setzt die Einhaltung der dem Kunden aus dem jeweiligen Vertrag obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen voraus. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins ist der Kunde verpflichtet, der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der jeweiligen Leistung zu setzen.

Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

## § 8 ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Abnahme erfolgt durch schriftlichen Freigabevermerk. Geht in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen/freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht.

Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels an der erbrachten Leistung bestehen nur, wenn der Kunde gegenüber der Auftragnehmerin diese Mängel unverzüglich (binnen 14 Tagen nach Ablieferung der Leistungen) schriftlich beanstandet. Solange und soweit berechnigte Mängel angezeigt werden, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Leistungen zu überarbeiten.

Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehl ist der Auftraggeber berechnigt, das vereinbarte Honorar zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung. Die Verkürzung der Gewährleistungspflicht auf ein Jahr gilt nicht für Ansprüche des Kunden, für welche die Haftung nicht eingeschränkt wird (§9). Die Gewährleistungsverpflichtung der Auftragnehmerin besteht nicht, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Auftragnehmerin selbst eine Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte nachbessern lässt. Die Haftung der Auftragnehmerin im Rahmen der Gewährleistung besteht nur für unmittelbare Schäden, nicht jedoch für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden. Eine Gewährleistung wird von der Auftragnehmerin nur im Hinblick auf die Mängelfreiheit zum Zeitpunkt der Abnahme gewährleistet. Finden hiernach beispielsweise Änderungen an einer Homepage durch den Auftraggeber oder Dritte statt und ist hierdurch das nicht mehr ordnungsgemäße Funktionieren der Homepage bedingt, dann bestehen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nicht.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt der Auftraggeber die fertiggestellte Webseite nicht an, so gerät er in Annahmeverzug. Im Falle des Annahmeverzuges ist die Auftragnehmerin berechnigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder ersatzweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Schadensersatz kann die Auftragnehmerin 75% des dem Auftrag zugrunde liegenden Entgeltes gegenüber dem Auftraggeber einfordern.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung, wenn fehlerhafte Arbeitsergebnisse weiterverarbeitet werden (Reproduktion, Druck, Vervielfältigung etc.), selbst wenn vom Auftraggeber Schadenersatz von dritter Stelle verlangt wird. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die gelieferten Waren (Entwürfe, Demos, Testversionen etc.) in jedem Fall vor der Weiterverarbeitung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturabzüge und Testmuster zur Verfügung gestellt worden sind.

Haftung und Schadenersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

## § 9 HAFTUNG

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, sofern der Auftraggeber Ansprüche gegen diese geltend macht.

Von dem oben bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, z.B. hat der Anbieter dem Kunden die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

## § 10 VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG UND DATENSCHUTZ

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

Sowohl die Auftragnehmerin, als auch der Auftraggeber vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Vereinbarung dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Diese sind in geeigneter Form über die Vertraulichkeit zu unterrichten.

Die Auftragnehmerin erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Die Auftragnehmerin beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ist der Sitz der Auftragnehmerin, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Leipzig, den 06.02.2021